

Aufnahmevertrag

gemäß § 5 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. 139/1974, abgeschlossen zwischen der Caritas der Diözese Klagenfurt-Gurk als Schulerhalter der Schule für Sozialbetreuungsberufe mit Öffentlichkeitsrecht einerseits und der*m Studierenden

.....
andererseits.

(Name Blockschrift)

1. Die Schule nimmt die/den Studierende*n ab dem Schuljahr 20...../..... in die Schule für Sozialbetreuungsberufe mit Öffentlichkeitsrecht als ordentliche*n Studierende*n zur Erlangung des Qualifikationsniveaus Fach-Sozialbetreuer*in oder Diplom-Sozialbetreuer*in Altenarbeit (inkl. Pflegeassistenz) bzw. Behindertenbegleitung auf.
2. Die Schule steht voll und ganz zum werteorientierten Erziehungsprinzip, wie es § 2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes BGBl. 242/1962 zum Ausdruck bringt. Darüber hinaus sind die Grundsätze der katholischen Kirche hinsichtlich einer christlichen Erziehung und einer Führung von Privatschulen (siehe Dekret des II. Vaticanums über die christliche Erziehung und Dokumente des Österreichischen Synodalen Vorganges 1974 über katholische Privatschulen) für die Schule Auftrag und Richtlinie in ihrer Unterrichts- und Bildungsarbeit. So werden bei uns christliche Werte und Rituale gepflegt und gelebt und Studierende darin eingebunden.
3. Die/Der Studierende bzw. die/der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, den Charakter der Schule als eine katholische Privatschule zu respektieren und alles zu tun, was die Einordnung in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Erziehungsziele der Schule fördert.
4. Insbesondere sind die verschiedenen Praktika an der Schule ein Hauptbestandteil der Ausbildung. Wenn sich ein*e Studierende*er im theoretischen wie praktischen Unterricht als unfähig erweist und dies von der Klassenkonferenz bestätigt wird, oder größere Abschnitte (mehr als 2 Wochen) des Unterrichts/Praktikums unentschuldigt versäumt, so kann dieser Vertrag aufgelöst werden. Um die vorgegebenen Theorie- und Praxisstunden zu erfüllen, setzen wir eine Anwesenheit in Präsenz von 80 Prozent voraus.
5. Die/Der Studierende verpflichtet sich zur Einhaltung des Aufnahmevertrages und der Hausordnung. Die Inhalte sind der*m Studierenden bzw. ihren Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gebracht worden. Grobe Verstöße oder mehrmalige Ermahnungen können einen Ausschluss nach sich ziehen.
6. Die/Der Studierende verpflichtet sich, das von der Schulleitung vorgeschlagene pädagogische Bildungsangebot inklusive aller Freigegenstände und unverbindlichen Übungen inhaltlich anzunehmen. In den Berufstätigenformen (abends) muss spätestens bis zum Ende des 3. Semesters mindestens ein Praktikum und in den Teilzeittagesformen bis zum Ende des 2. Semesters positiv abgeschlossen werden.
7. Zusatzbestimmung für Studierende der Schule für Sozialbetreuungsberufe Altenarbeit Tagesform und Berufstätigenform:

8. Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung zur Pflegeassistenz, im Rahmen der Ausbildung zum/r Fach-Sozialbetreuer*in Altenarbeit, ist nur bei positiver Absolvierung aller Unterrichtsgegenstände der Schule für Sozialbetreuungsberufe Altenarbeit und aller Praktika möglich.
9. Dieses Vertragsverhältnis endet mit Absolvierung der diesem Vertrag zugrundeliegenden Schulart. Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Seiten aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufgelöst werden; insbesondere dann, wenn die/der Studierende in grober Weise ihre/seine Pflichten verletzt; wenn die/der Studierende in ihrem/seinem Verhalten oder in ihrer/seiner privaten Lebensführung die Bestrebungen der Schule sowie die Unterrichts- und Bildungsziele bewusst missachtet, oder wenn durch sie/ihn eine Gefährdung anderer Studierender hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums gegeben ist. Die Vertrauenswürdigkeit wird vorausgesetzt und erfordert die Vorlage des allgemeinen Strafregisterauszugs und des Strafregisterauszugs für Pflege und Betreuung im Zuge des Aufnahmeverfahrens. Ebenso, wenn die/der Studierende sich vom Religionsunterricht abmeldet oder wenn sie/er abgemeldet wird, ferner, die/der Studierende durch vermehrte Abwesenheit von den einzelnen Unterrichtsfächern als für den Sozialberuf für ungeeignet angesehen werden muss; außerdem bei mangelnder Schulleistung sowie bei Verstößen gegen das Nichtraucherschutzgesetz (absolutes Rauchverbot in der Schule und am gesamten Schulgelände, siehe Hausordnung).
10. Wird von den Aufnahmeveraussetzungen laut Statut §3 abgesehen, gelten das positive 1. Schuljahr bzw. die ersten beiden Semester als Ersatz für die nicht erbrachten Aufnahmeveraussetzungen. Im negativen Fall endet der Ausbildungsvertrag mit dem negativen Jahres- bzw. Semesterzeugnis.
11. Bei nicht-deutschsprachigen Aufnahmewerber*innen gilt ein Sprachniveau, gemäß dem zertifizierten Sprachlevel B1, als Voraussetzung für die Aufnahme.
12. Pflichtpraktika können ausnahmslos nur mit der Bestätigung über den vorgesehenen Impfschutz (Titerbestimmung: Masern, Mumps, Röteln, Varicellen, Hepatitis-B) angetreten werden. Die Titerbestimmung ist bis spätestens 2 Wochen nach der Schulaufnahme erbringen.
13. Mit der Aufnahme des Ausbildungsverhältnisses stimme ich zu, dass die personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Mailadresse und Telefonnummer) an der Schule gespeichert werden.
14. Ich bin damit einverstanden, dass von meiner Person im Rahmen des Unterrichtes oder bei Schulveranstaltungen Foto-/Videoaufnahmen erstellt werden. Ich erteile meine ausdrückliche Zustimmung, dass diese Foto-/Videoaufnahmen auf den Webseiten bzw. Internetplattformen (z.B. Facebook, Instagram, usw.) der Schule für Sozialbetreuungsberufe bzw. der Caritas veröffentlicht werden.
15. Mir ist bekannt, dass bei einer Internet-Veröffentlichung jeder auf das dort veröffentlichte Foto/Video Zugriff hat. Aus der Zustimmung zur Veröffentlichung leite ich keine Rechte (z.B. Entgelt) ab.

16. In Bezug auf die Übernahme des Schulgeldes durch das Land Kärnten stimme ich der Übermittlung Daten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Ausbildungszweig, Stand der Ausbildung) durch die Schule zu. Für die Einhaltung der Förderungskriterien seitens des Landes Kärnten und des AMS Kärnten sind Schüler und Schülerinnen selbst verantwortlich.

Für den
KÄRNTNER CARITASVERBAND

Für die (den)
Studierende (Studierenden)

(Prof.ⁱⁿ Eva Daisenberger, BA MA BEd)
Schulleitung

Eigenberechtigte(-r)
Studierende (Studierender)
Erziehungsberechtigte(-er)

Klagenfurt, am